

Einladungen: Schriftlich (nicht nur per Mail), mind. 10 Tage vor der Wahl
Wahlen: Immer getrennt und geheim
 Es wählen immer nur die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Schüler*innen!



Wer wählt wen,
wann und wie?

Rückfragen?
 Unstimmigkeiten?
 Unklarheiten?
 Melden Sie sich gerne bei uns:
info@steb-wiesbaden.de



Wahlen für die Schule

Wahl für...	Wer wählt	Wer kann gewählt werden?	Wie oft?	Wann?	Wer lädt ein?
Klassenelternbeirat (KEB)	Alle Eltern/ Erziehungsberechtigten einer Klasse 1 Stimme pro Kind Mindestens: 5 Stimmberechtigte, (Berufs- und Förderschulen: 3 Stimmberechtigte)	Alle Eltern/ Erziehungsberechtigten	Alle 2 Jahre	Innerhalb 6 Wochen nach dem ersten Schultag nach den Sommerferien	Der amtierender KEB oder Klassenleitung (wenn kein KEB vorhanden)
Jahrgangselternvertreter (siehe Flyer "Wahlen in der Oberstufe")	Alle Eltern/ Erziehungsberechtigten des Jahrgangs 1 Stimme pro Kind Mindestens: 20% der Stimmberechtigten	Alle Eltern/ Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler*innen	Alle 2 Jahre	Innerhalb 6 Wochen nach dem ersten Schultag nach den Sommerferien	Der amtierender Jahrgangselternbeirat oder die Schulleitung (wenn kein JEB vorhanden)
Wahl des Ausländerbeirates	Alle Eltern/ Erziehungsberechtigten ausländischer Kinder einer Schule 1 Stimme pro Kind (§ 109 Hess.Schulgesetz)	Alle Eltern/ Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schüler*innen	Alle 2 Jahre	Innerhalb 6 Wochen nach dem ersten Schultag nach den Sommerferien	Der amtierenden Schulelternbeirats- Vorsitz
Wahl des Schulelternbeirats- Vorsitzes (SEB-Vorsitz)	alle Mitglieder des Schulelternbeirates (= nur der <u>erste KEB</u> Der stellv. KEB wählt nur, wenn der erste KEB abwesend ist)	alle Mitglieder des Schulelternbeirates (= nur die <u>ersten KEBs</u> dürfen gewählt werden!)	Alle 2 Jahre	spätestens 3 Wochen nach Wahl der KEBs, dh. spätestens 9 Wochen nach dem ersten Schultag nach den Sommerferien	Der amtierenden Schulelternbeirats- Vorsitz
Wahl der Elternvertretung für die Schulkonferenz	alle Mitglieder des Schulelternbeirates (= nur der <u>erste KEB</u> Der stellv. KEB wählt nur, wenn der erste KEB abwesend ist)	alle Eltern / Erziehungsberechtigten einer Schule	Alle 2 Jahre	nach Terminabsprache mit der Schulleitung, spätestens zwei Monate nach dem ersten Schultag nach den Sommerferien	Die Schulleitung lädt alle Eltern ein

Einladungen: Schriftlich (nicht nur per Mail), mind. 10 Tage vor der Wahl
Wahlen: Immer getrennt und geheim
 Es wählen immer nur die Erziehungsberechtigten von **minderjährigen**
 Schüler*innen!!



Wer wählt wen,
 wann und wie?

Rückfragen?
 Unstimmigkeiten?
 Unklarheiten?
 Melden Sie sich gerne bei uns:
info@steb-wiesbaden.de

Wahlen auf Stadt-/Kreis-/Landesebene

Wahl für....	Wer wählt	Wer kann gewählt werden?	Wie oft?	Wann?	Wer lädt ein?
Vertreter und Ersatzvertreter für die Wahl des Stadtelternbeirates	alle Mitglieder des Schulelternbeirates (= nur der <u>erste KEB</u> . Der stellv. KEB wählt nur, wenn der erste KEB abwesend ist)	alle Mitglieder des Schulelternbeirates und deren Vertreterinnen (d.h. alle Klassenelternbeiräte UND deren VertreterInnen)	alle 2 Jahre	nach der Wahl der Elternbeiräte, nach Aufforderung durch den Stadtelternbeirat (i.d.R. zwischen September des Vorwahljahres und Januar des Wahljahres)	durch den Vorstand des Schulelternbeirates schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin
Vertreter und Ersatzvertreter für die Wahl des Landeselternbeirates	alle Mitglieder des StEB aus dem Kreis ihrer Mitglieder getrennt nach Schulformen Für jede Schulform wird ein Vertreter gewählt. Wenn für eine Schulform nur ein Vertreter/ eine Vertreterin im StEB vorhanden => unmittelbar der Vertreter	alle Mitgliedern des StEB (1 Vertreter pro Schulform) Interessierte Eltern können sich auch als Vertreter aufstellen lassen (für die ihres Kindes besuchten Schulform) Bedingung: Zum Wahlzeitpunkt Amt des KEB, JEV (auch Stellv.) innehaben	alle 3 Jahre	nach Aufforderung durch den Landeselternbeirat (i.d.R. zwischen September des Vorwahljahres und März des Wahljahres)	durch den Vorstand des LEB an den StEB; der StEB lädt seine Mitglieder zur Wahl ein, schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Wahltermin

Vertreter sind gewählte Abgesandte, die wiederum auf nächst höherer Ebene wählen oder gewählt werden können.

Was sind Vertreter und Ersatzvertreter ??

Wo steht denn das alles?

- 1.) Hessisches Schulgesetz ab §100
- 2.) Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirates und der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse , zweiter Abschnitt
- 3.) Konferenzordnung